



## JUGENDORDNUNG

---

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männlich Form.*

### **1. Name und Mitgliedschaft**

- 1.1** Die Karate-Jugend im Karate Verband Schleswig-Holstein e. V. (KVSH e.V.) ist die selbständige Organisation für die Jugend innerhalb des KVSH e. V.
- 1.2** Diese Jugendordnung lehnt sich an die Jugendordnung des Deutschen Karateverbandes (DKV) im Grundsätzlichen an.
- 1.3** Mitglieder der Karate-Jugend im KVSH e.V. sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KVSH e.V. im Sinne der Deutschen Sportjugend (DSJ), bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.

### **2. Aufgaben, Ziele und Gemeinnützigkeit**

- 2.1** Die Karate-Jugend im KVSH e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel im Rahmen dieser Ordnung.
- 2.2** Aufgaben der Karate -Jugend im KVSH e.V. sind:
  - 2.2.1** Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit und Betreuung durch geschulte Jugendtrainer.
  - 2.2.2** Das Training der Jugendlichen stellt die dafür Verantwortlichen vor besondere Aufgaben und Probleme, deshalb müssen sie auch über zusätzliche pädagogische Qualifikationen verfügen.
  - 2.2.3** Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung sowie Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts.
  - 2.2.4** Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
  - 2.2.5** Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
  - 2.2.6** Pflege der internationalen Verständigung.
- 2.3** Die Karate-Jugend im KVSH e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
  - 2.3.1** Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.3.2 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 2.3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sportes und im Falle von Vermögen der Jugendgemeinschaft für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

### **3. Die Organe**

Die Organe der Karate-Jugend im KVSH e.V. sind:

- 3.1 der Jugendverbandstag des KVSH e. V.
- 3.2 der Jugendvorstand des KVSH e. V.
- 3.3 die Arbeitstagungen

### **4. Der Jugendverbandstag des KVSH e. V.**

- 4.1 Der KVSH - Jugendtag besteht aus den Jugendwarten der einzelnen Vereine/Dojos der Mitgliedsvereine des KVSH e.V. sowie dem Jugendvorstand des KVSH e. V.
  - 4.1.1 Der Jugendwart ist der gewählte Jugendvertreter eines Vereines/Dojos, das Mitglied des KVSH ist.
- 4.2 Das Stimmrecht auf einem Jugendverbandstag ist wie folgt:
  - 4.2.1 Jeder gewählte Jugendwart eines Vereines/Dojos hat eine Stimme. Diese Stimme kann nur an einen Vertreter aus dem eigenen Verein/Dojo übertragen werden.
  - 4.2.2 Der Jugendvorstand des KVSH e. V. hat je eine Stimme – bei der Entlastung jedoch keine Stimme. Die Stimme eines Vorstandsmitgliedes kann auf einen Vertreter übertragen werden.
  - 4.2.3 Jeder Stimmberechtigte darf nur eine Stimme abgeben, auch bei möglicher Mehrfachstimmberechtigung. Ein Mehrfachstimmberechtigter (z.B. Jugendwart eines Vereines/Dojos und gleichzeitig Jugendvorstandsmitglied) kann sich bei Abwesenheit nur von einer Person vertreten lassen.
- 4.3 Der ordentliche Jugendverbandstag findet jährlich statt.
  - 4.3.1 Der Jugendverbandstag des KVSH e. V. wird vom Jugendvorstand des KVSH e. V. einberufen und festgelegt.
  - 4.3.2 Zum ordentlichen Jugendverbandstag des KVSH e. V. ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, zum außerordentlichen Jugendverbandstag des KVSH e. V. mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Ort, Zeit und Tagesordnung sowie evtl. Anträge in Kopie beizufügen.
  - 4.3.3 Ein außerordentlicher Jugendverbandstag des KVSH e. V. ist dann einzuberufen, wenn dieses der Jugendvorstand des KVSH e. V. für erforderlich hält, oder aber wenn 15 Stimmberechtigte schriftlich auf der Einberufung bestehen.
  - 4.3.4 Die Versammlungsleitung des Jugendverbandstages des KVSH e. V. obliegt dem Referenten für Jugendsport des KVSH e.V.

- 4.4** Der Jugendverbandstag des KVSH e. V. ist das oberste Beschlußorgan der Karate-Jugend des KVSH e. V. Seine Aufgaben sind:
- 4.4.1 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit sowie für die Tätigkeit des Jugendvorstandes.
  - 4.4.2 Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes des KVSH e. V.
  - 4.4.3 Entlastung des Jugendvorstandes.
  - 4.4.4 Wahl des Jugendvorstandes.
  - 4.4.5 Festlegung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.
  - 4.4.6 Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- 4.5** Anträge zur Tagesordnung eines Jugendverbandstages des KVSH e. V. können die Mitglieder des Jugendverbandstages des KVSH e.V. stellen. Sie sind dem Referenten für Jugendsport des KVSH e. V. für einen ordentlichen Jugendverbandstag spätestens vier, für einen außerordentlichen Jugendverbandstag spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Begründung zuzustellen.
- 4.6** Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendverbandstag des KVSH e. V. mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Der Dringlichkeitsantrag muß dann schriftlich formuliert werden.
- 4.7** Der ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag des KVSH e. V. ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.8** Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.9** Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- 4.10** Der Jugendverbandstag des KVSH e. V. wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Diese Beschlußunfähigkeit muß auf Antrag des Versammlungsleiters vorher festgestellt worden sein.

## **5. Jugendvorstand des KVSH e. V.**

- 5.1** Der Jugendvorstand des KVSH e. V. besteht aus:
- 5.1.1 dem Referenten für Jugendsport
  - 5.1.2 dem stellvertretenden Referenten für Jugendsport
  - 5.1.3 dem Sportdirektor der Jugend
  - 5.1.4 dem Referenten der weiblichen Jugend
  - 5.1.5 den Referenten der jeweiligen Ausschüsse der Jugend
- 5.2** Der Jugendvorstand des KVSH e. V. wird auf die Dauer von vier Jahren vom ordentlichen Jugendverbandstag des KVSH e. V. gewählt.
- 5.3** Dem Jugendvorstand des KVSH e. V. obliegen die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der Karate-Jugend und Junioren im Karate Verband Schleswig-Holstein e. V.

- 5.4** Der Referent der Sportjugend des KVSH e. V. hat Stimmrecht im Gesamtvorstand des KVSH e. V. Der Verbandstag des KVSH e. V. bestätigt den vom Jugendverbandstag des KVSH e. V. gewählten Referenten der Sportjugend.
- 5.4.1 Die Leitung der Karate-Jugend im KVSH e. V. obliegt dem Referenten der Sportjugend des KVSH e. V. Er vertritt die Interessen der Karate-Jugend nach innen und außen.
- 5.5** Der stellvertretende Referent der Sportjugend des KVSH e. V. vertritt den Referenten der Sportjugend des KVSH e. V. bei dessen Verhinderung oder auf besondere Weisung in allen Obliegenheiten.
- 5.6** Dem Sportdirektor der Jugend des KVSH e. V. obliegen die Durchführungen und Ausrichtungen von Landesmeisterschaften und anderen sportlichen Aktivitäten in der Karate-Jugend des KVSH e. V.
- 5.7** Dem Referenten der weiblichen Jugend des KVSH e. V. obliegt die Förderung des Karatesportes der weiblichen Jugend im KVSH e. V.
- 5.8** Die Aufgaben der jeweiligen Referenten der Ausschüsse der Jugend werden auf dem Jugendtagverbandstag des KVSH e. V. festgelegt. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben.
- 5.9** Die Sitzungen des Jugendvorstandes des KVSH e. V. finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist vom Referenten des Jugendsports eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

## **6. Arbeitstagen**

- 6.1 Zur Behandlung besonderer Themen, insbesondere solcher, die den Rahmen eines Jugendverbandstages des KVSH e. V. sprengen würden, kann der Referent der Sportjugend des KVSH e. V. Arbeitstagen einberufen.
- 6.2 Für Arbeitstagen gelten die gleichen Verfahrensregelungen, wie die unter Abschnitt 4 angegeben zur Durchführung des Jugendverbandstages des KVSH e. V.

## **7. Haushaltsmittel**

- 7.1 Die Karate-Jugend im KVSH e. V. erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Deckung der Kosten anteilmäßig der jugendlichen Mitglieder im KVSH e. V. einen Beitrag.
- 7.2 Alle Sportfördermittel und sonstige Zuwendungen für die Karate-Jugend im KVSH e. V. müssen den Jugendetat zufließen.
- 7.3 Der Haushaltsplan ist auf dem Jugendverbandstag abzusprechen und dem Schatzmeister des KVSH e. V. vorzulegen.

## **8. Wettkampfregelein**

- 8.1 Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Durchführungsbestimmung von Meisterschaften der Karate-Jugend des KVSH e. V. in Anlehnung der DKV-Sportordnung sowie der DKV-Wettkampfordnung

## **9. Geltungsbereich**

9.1 Die Jugendordnung des KVSH e. V. gilt im gesamten Jugendbereich des KVSH e. V. sowie im Grundsatz für seine Untergliederungen.

## **10. Inkrafttreten**

10.1 Die Jugendordnung des Karate Verbandes Schleswig-Holstein e. V. tritt am 17.04.1988 in Kraft.

### **Änderungen:**

Jugendverbandstag am **24.05.1992**, Jugendverbandstag am **03.03.2002**, Jugendverbandstag am **27.02.2016**